

# StAZ Das Standesamt

Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht,  
Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands

Verlag für Standesamtswesen  
Frankfurt am Main Berlin

## Aufsätze

### Jennifer Antomo

Privatscheidungen und der neue Art. 17 Abs. 2 EGBGB: Rom III-VO à la berlinoise 33

### Philipp M. Reuß

Der Abschied von der Binarität – Einige Perspektiven zur Einführung eines dritten Geschlechts in Deutschland 42

## Rechtsprechung

BGH 14.11.2018 – XII ZB 292/16

Es wird eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu der Frage eingeholt, ob Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17. 7. 2017 (BGBl. I, S. 2429) mit Art. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 6 Abs. 1 GG vereinbar ist, soweit eine unter Beteiligung eines nach ausländischem Recht ehemündigen Minderjährigen geschlossene Ehe nach deutschem Recht – vorbehaltlich der Ausnahmen in der Übergangsvorschrift des Art. 229 § 44 Abs. 4 EGBGB – ohne einzelfallbezogene Prüfung als Nichtehe qualifiziert wird, wenn der Minderjährige im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr nicht vollendet hatte 47

KG 3.5.2018 – 1 W 192-199/16

Das Gericht kann im Verfahren nach § 49 Abs. 1 PStG nur das für die Amtshandlung zuständige Standesamt anweisen. Lässt sich die Geburt eines Kindes im Zuständigkeitsbereich eines bestimmten von dem Antragsteller benannten Standesamts nach Erschöpfung sämtlicher zu Gebot stehenden Ermittlungsansätze nicht feststellen, scheidet eine Anweisung an dieses Standesamt, die Geburt zu beurkunden, aus 53

KG 8.3.2018 – 1 W 112/17

Führt die sri-lankische Ehefrau eines eingebürgerten früheren sri-lankischen Staatsangehörigen dessen persönlichen Eigennamen an Stelle des väterlichen Eigennamens, kann der geführte Name zum Geburtsnamen eines gemeinsamen Kindes bestimmt werden 54

## Aus der Praxis

Sorgerecht für das Kind einer deutschen Mutter, die seit drei Monaten von ihrem türkischen Ehemann geschieden ist; Namensführung des Kindes *Karl Krömer* 56

Adoption einer in Deutschland eingebürgerten Bulgarin; Schicksal des beibehaltenen Vatersnamens *Karl Krömer* 56

Bezeichnung von umbenannten Ereignisorten bei der Ausstellung von Personenstandsurkunden aus dem elektronischen Register *Heinz Zimmermann* 60

## Ausländisches und internationales Recht

Aus *Bergmann Aktuell* – Kurznachrichten aus dem Ausland 62

## Gesetze, Verordnungen, Erlasse

### Bundesrepublik Deutschland

Gesetz zum Internationalen Güterrecht und zur Änderung von Vorschriften des Internationalen Privatrechts (17.12.2018) **63**

### Hessen

Meldedatenübermittlungsverordnung (22.8.2018) **64**

## Mitteilungen

### Nordrhein-Westfalen

Fortbildungsveranstaltungen für Standesbeamtinnen und Standesbeamte. Vom 17.12.2018 **V**

## Hinweis:

Das Jahresregister 2018 wird dem Heft März 2019 beiliegen.

## Vorschau

Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben *Uta Berndt-Benecke*

Das »Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben« *Manfred Bruns*

Eheschließung nach slowakischem Recht: Ehevoraussetzungen, Ehemängel und ihre Folgen *Róbert Dobrovodský*

Zum rechtlichen Status intersexueller Personen nach der Reform des Personenstandsgesetzes. Zugleich Besprechung von Scherpe/Dutta/Helms (Hrsg.), The Legal Status of Intersex Persons *Moritz L. Jäschke*

Religiöse Ehe, zivilrechtliche Folgen? Zur »Anerkennung« islamischer Ehen als nichtig durch den High Court of England and Wales *Katharina Kaesling*

Ungarns neues IPR: Personen- und Familienrecht *Herbert Küpper*

Von deutscher Namensrepublik. Neues zum Erwerb eines Adelsprädikates durch englische »deed poll« – Anmerkung zu BGH 14.11.2018 – XII ZB 292/15 *Martin Otto*

Der neue § 45a PStG (Vornamensortierung) – eine kritische Betrachtung *Jens Wuttke*

Nr. 2 des 72. Jahrgangs 2019 der Zeitschrift  
**Das Standesamt**

ISSN 0341-3977

Mit der vierteljährlich erscheinenden Beilage »Verbandsnachrichten und Mitteilungen des Bundesverbandes und der Landesverbände der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten«

Hauptschriftleitung:  
Professor Dr. Tobias Helms;  
verantwortlich für »Aus der Praxis«:  
Beate Anefeld, M. A., und Harald Warnecke

Redaktionsbüro:  
Jana Krug  
Wilmersdorfer Straße 99  
10629 Berlin  
Telefon (0 30) 23 08 14-9 54  
Telefax (0 30) 23 08 14-9 01  
E-Mail: staz@vfst.de

Gesamtherstellung:  
Druckhaus Götz GmbH, Ludwigsburg

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in andere elektronische Systeme oder die Veröffentlichung auf anderen Webseiten.

Wir akzeptieren die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e. V. zur Verwendung von Buchrezensionen.

Für angenommene Manuskripte räumt der Autor dem Verlag für Standesamtswesen räumlich und zeitlich unbeschränkt das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung sowie zur unkörperlichen öffentlichen und individuellen Übermittlung und Wiedergabe des Beitrages in der Zeitschrift ein, und zwar für alle Druck- und Datenträgerausgaben, sowie zur Nutzung in und aus Speicher-

medien (Datenbanken) auch im Wege des Internets. Ferner räumt der Autor dem Verlag räumlich und zeitlich unbeschränkt die Rechte ein für Nachdrucke, Abstracts (auch in fremdsprachigen Fassungen), Sonderausgaben im Rahmen der Zeitschrift und Nachdrucke in Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Die Rechte werden eingeräumt: a) für die Dauer von einem Jahr ab der Veröffentlichung des Beitrags als ausschließliches Recht, b) anschließend als einfaches Recht.

Der Autor versichert, dass er über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen kann und keine Textstellen oder Abbildungen übernommen hat, für die er keine Rechte hat, und dass er auch sonst mit seinem Beitrag keine Rechte Dritter verletzt.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Haftung.

Jahresbezugspreis € 163,00  
(€ 152,34 + 7 % MwSt € 10,66)  
Einzelheft € 18,50 (€ 17,29 + 7 % MwSt € 1,21)  
monatlich 1 Heft

StAZ Archiv online – Volltexte der Jahrgänge ab 1991

Kündigungen von Abonnements sind nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:  
Anke Jakob

Verlag für Standesamtswesen GmbH  
Hanauer Landstraße 197  
60314 Frankfurt am Main  
Postanschrift:  
Postfach 10 15 44  
60015 Frankfurt am Main  
Telefon (0 69) 40 58 94-0  
E-Mail: vt@vfst.de